

# **Merklblatt – Kreis Paderborn**

## **Fragen und Antworten zur BT – Impfung**

### **1. Welche Tiere werden geimpft?**

Grundsätzlich gilt eine generelle Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen ab dem 61. Lebensstag. Bei Rindern gibt es jedoch wichtige Ausnahmen von der generellen Impfpflicht:

- Mastrinder in Stallhaltung brauchen generell nicht geimpft zu werden.
- Ammenkühe und Weide-Mastrinder werden ebenfalls nicht verpflichtend geimpft, weil hier aufgrund der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse von einer sehr hohen „Durchseuchungsrate“ (über 80 %) auszugehen ist und damit eine bestehende Feldimmunität unterstellt werden kann. Die Impfung der Jungtiere wird gleichwohl dringlich empfohlen, weil bei dieser Altersgruppe der Anteil seropositiver Tiere vergleichsweise gering ist.
- Auf Antrag von der Impfung ausgenommen werden können auch Rinder, die eine BT-Infektion bereits überstanden haben und somit nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand lebenslang immun sind.

### **2. Wie oft müssen meine Tiere geimpft werden?**

Schafe und Ziegen werden nur einmal geimpft, die Impfung ist jährlich zu wiederholen.

Rinder werden zweimal geimpft mit einem Zeitabstand von 21 bis 28 Tagen zwischen den beiden Impfungen. Danach muss nach Angaben des Impfstoffherstellers halbjährlich bzw. jährlich nachgeimpft werden.

### **3. Ab wann wird geimpft?**

Schafe und Ziegen werden im Kreis Paderborn nach dem 30.05.2008 und Rinder nach dem 36.06.2008 geimpft.

### **4. Wer impft die Tiere?**

Nur Tierärzte dürfen die Impfungen durchführen. Impfungen durch Landwirte sind nicht möglich.

### **5. Woher bekomme ich den Impfstoff?**

Der Landwirt kann keinen Impfstoff bestellen. Der Impfstoff wird vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen nur an die Impftierärzte ausgegeben.

### **6. Was hat es mit einem Impferzicht bei BTV-8-infizierten Tieren auf sich und welche Risiken geht der Landwirt ein, wenn er auf die Impfung dieser natürlich immunisierten Tiere verzichtet?**

Mach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist von einer belastbaren und lang anhaltenden Immunität nach überstandener, natürlicher BTV-Infektion auszugehen. Deshalb hat NRW den Landwirten die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob sie für diese natürlich geschützten Tiere eine Impfbefreiung beantragen möchten.

Da die Impfantikörper von denen einer Feldinfektion labordiagnostisch nicht zu unterscheiden sind, müsste die Entscheidung über einen Verzicht auf BT-Impfung bei natürlicher Immunität möglichst schnell, auf jeden Fall aber noch vor Beginn der Impfkampagne getroffen werden. Eine Differenzierung ist nach erfolgter Impfung nicht mehr möglich. Die Untersuchung auf „Feld-Antikörper“ kann nur anhand von Blutproben erfolgen, die in den staatlichen Untersuchungsämtern Arnsberg, Detmold, Krefeld und Münster getestet werden können. Die BT-Untersuchungskosten belaufen sich auf 18 € für die erste und 4 € für jede weitere Probe und sind, wie auch die mit der Blutentnahme verbundenen tierärztlichen Kosten, jeweils vom Tierhalter zu tragen.

Das „Restrisiko“ ist bei dieser Vorgehensweise vergleichsweise gering: Dem Tierhalter steht jederzeit die Möglichkeit offen, in die Impfmaßnahmen einzusteigen. Sollte es unerwartet zu tiergesundheitli-

chen Problemen im Zusammenhang mit einer BT-Infektion kommen, muss der Bestand dann allerdings unverzüglich geimpft werden, wie es auch ansonsten generell verpflichtend wäre. Der Tierhalter wird insofern nicht schlechter gestellt; die Kosten der Impfmaßnahmen trägt auch dann die Tierseuchenkasse im Wege einer Beihilfe.

## 7. Wer bezahlt die Impfung?

Die Tierseuchenkasse zahlt den Impfstoff zu 100 %. Die Impfgebühren werden nur im Rahmen der Gebührenvereinbarung übernommen und direkt an den Impftierarzt erstattet. Dazu ist vom Impftierarzt ein Gesamtforderungsnachweis zu erstellen und dem für den Tierhalter zuständigen Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vorzulegen.

Höhe der Impfgebühren:

Schafe und Ziegen	0,65 €	pro Tier
Rinder	1,35 €	pro Tier
Bestandsgebühr mit HIT-Erfassung	29,00 €	
Mindestgebühr pro Bestand	43,00 €	

Die Einhaltung der o. g. Impfgebühr ist für Tierärzte der Tierärztekammer Rheinland bis zum 30.06.2008 verpflichtend. Tierärzte der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bzw. der Tierärztekammer Rheinland ab dem 01.07.2008 rechnen nach der tierärztlichen Gebührenordnung ab. Über die Gebührenvereinbarung hinausgehende Kosten sind vom Tierhalter zu tragen. Es wird empfohlen, diese Kosten vor der Beauftragung beim Impftierarzt zu erfragen.

## 8. Bekomme ich Impfschäden erstattet?

Über das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen kann der Landwirt einen Entschädigungsantrag stellen. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen übersendet den Antrag an die Tierseuchenkasse. Von der Tierseuchenkasse wird die Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt.

## 9. Was gilt als Impfschaden?

Schäden, von denen anzunehmen ist, dass sie aufgrund einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art entstanden sind, wenn das Tier nach Anordnung getötet werden muss oder verendet ist.

Entschädigungs- bzw. Beihilfeanträge können gestellt werden, wenn

- während der Impfung bei einem Tier lebensbedrohliche Schäden auftreten (z.B. Beinbruch). Vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen muss eine Tötungsanordnung ausgesprochen werden.
- durch die Impfung lokale Entzündungen entstehen, an denen das Tier verendet ist oder die Tötung vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen angeordnet wurde.
- Aborte bis höchstens 3 Tage nach der Impfung vorkommen.
- Aborte von 4 bis 14 Tagen nach der Impfung vorkommen.  
Es kann die Anordnung zur Untersuchung des Tieres durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erfolgen. Wenn durch die Untersuchung nachgewiesen werden kann, dass die Aborte in Zusammenhang mit der Impfung stehen, kann entschädigt werden.

(Aborte bei Rindern 150,00 €, pro Verlammlung bei Schafen und Ziegen 50,00 €).

## 10. Wie wird die Impfung dokumentiert?

Die Impfung wird in der HIT-Datenbank erfasst.

Für Rinder erfolgt die Erfassung der Impfung für jedes einzelne Tier.

Für Schafe und Ziegen erfolgt die Erfassung der Impfung des Bestandes.

## 11. Wer trägt die erfolgte Impfung in der HIT-Datenbank ein?

Nur der Impftierarzt, in Sonderfällen das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen. Der Landwirt hat keine Berechtigung.